

**Satzung der Stadt Hachenburg
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Lindenstraße/Rosenbitze/Auf der Rüge“**

(vereinfachtes Sanierungsverfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB)

Aufgrund der §§ 142 und 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1722) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 477), hat der Rat der Stadt Hachenburg in seiner öffentlichen Sitzung am 31.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 07.03.2016 wurden durch die Verwaltung Beurteilungsunterlagen zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes zusammengestellt, welche im Sinne des § 141 Abs. 2 BauGB eine hinreichende Grundlage zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes sind. Diese Beurteilungsunterlagen ersetzen die vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB. Nach ortsüblicher Bekanntmachung dieses Beschlusses wird hiermit das Sanierungsgebiet in der Stadt Hachenburg unter Bezeichnung:

Sanierungsgebiet „Lindenstraße/Rosenbitze/Auf der Rüge“

gemäß der §§ 136, 142 und 143 BauGB förmlich festgelegt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Bestandteil dieser Satzung ist ein Lageplan mit der genauen Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung.

Das festgesetzte, ca. 3,45 ha große Sanierungsgebiet, umfasst den Bereich zwischen der „Lindenstraße“ im Süden, der „Rosenbitze“ im Osten und der „Adolf-Kolping-Straße“ bzw. „Auf der Rüge“ im Norden. Es wird im Westen durch die Parzellen Flur 7, Flurst. Nrn. 29/1 und 29/4 begrenzt. Das Satzungsgebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Hachenburg :

Flur 3, Nrn.: 64/1, 65/1, 66/2, 66/4, 67/1, 86/1, 68/2, 69/1, 70/1, 70/2, 118/1, 119/1, 207/1, 208/1, 209/1, 211/1, 2273/2, 2273/3, 2273/4 und 2273/5

Flur 7, Nrn.: 27 und 584/3

Flur 28, Nrn.: 37, 38, 39, 40, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2 und 59

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB finden Anwendung. Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB finden keine Anwendung.

§ 5

Befristung

Die Dauer der Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist bis zum Ablauf des 31.12.2021 befristet. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, so kann sie durch Beschluss des Stadtrats verlängert werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hachenburg, den 31. August 2016

Karl-Wilhelm Röttig
Stadtbürgermeister

Anlagen :
Lageplan zu § 3 „Abgrenzung des Sanierungsgebietes“

Altstadt

Flur 7

Flur 28

Flur 28

Flur 3

Flur 3

Flur 18

Flur 15

